

gezogen christlicher und heidnischer Ruhestätten mußte sich besonders in der ältesten Zeit bei Einzelgräbern herausstellen; Beispiele finden sich sowohl beim Grabe des hl. Petrus, wo man bei der Fundamentirung des Baldachins über der Confessio im J. 1626 zu beiden Seiten desselben heidnische Sarkophage und Aschentrüge fand (vgl. Römische Quartalschrift 1887, 1 f.), als auch beim Grabe des hl. Paulus, neben welchem unmittelbar ein noch wohl erhaltenes Columbarium mit seinen Urnen zu Tage kam, als man den neuen Baldachin über dem Hochaltare errichtete.

Angeichts der Verfolgungsbedichte und der blutigen Maßnahmen, durch welche die heidnischen Kaiser den christlichen Namen auszurotten suchten, muß sich die Frage aufdrängen, wie die Gläubigen der ersten Jahrhunderte, durch Gesetze wie durch den Haß des Volkes auf das Grausamste verfolgt, so großartige Cömeterial-Anlagen schaffen konnten. Die Frage findet ihre Antwort zunächst in den römischen Sepulcral-Gesetzen. Galt überhaupt bei den Völkern des Alterthums das Grab als unverletzlich, so machte nach römischem Rechte die Beisetzung einer Leiche sofort die Ruhestätte zu einem locus religiosus, welcher unter dem Schutze der Gesetze stets das unveräußerliche Eigenthum der betreffenden Familie blieb. Von diesem Schutze waren auch die Leichen der Hingerichteten nicht ausgeschlossen (bestimmte Verbrechen ausgenommen), da durch den Tod die Schuld für getilgt angesehen wurde (*corpora animadversorum quibuslibet petentibus ad sepulturam danda sunt*, Digest. 48, 24, 3); ja, es galt als ein Act der Pietät, einem solchen eine Ruhestätte in der eigenen Familiengruft zu gewähren. Auf Grund dessen erbat sich Nicodemus den Leichnam des Herrn vom römischen Landpfleger; der Senator Asturius trug sogar den Leichnam des hingerichteten Marinus auf seinen eigenen Schultern von der Mordstätte, um ihn zu beerdigen (Buinart, *Acta sincera* II, 132). So konnten die Grabstätten der Christen, die in der ältern Zeit sich immer an die Familiengrüfte reicher Gemeindeglieder angeschlossen, bekannt sein, und bei der Menge der Beerdigungen mußten sie es; allein die Gesetze, welche die Gläubigen bis auf den Tod verfolgten, machten vor den Eingängen der Katakomben Halt.

Hierzu kam um das Jahr 200 eine neue Schutzwehr der Cömeterien. Auf Grund der Reorganisation der *Collegia pauperum* unter Kaiser Septimius Severus constituirten sich auch die christlichen Gemeinden dem römischen Gesetze gegenüber als ein solches Collegium. Wie die zur Verehrung irgend einer Gottheit gestifteten „Bruderschaften“, z. B. das Collegium *cultorum Dianae*, ihre gemeinsamen Columbarien und Grüfte und ihre besondere Vereinsklasse, aus welcher die Beerdigung der Mitglieder bestritten wurde, hatten, so präsentirten sich nun auch die Christen, zunächst in Rom, vor der Regierung als ein solcher Verein.

Damit waren die Gläubigen eine vom Staate anerkannte Corporation (*cultores Verbi* nach außen, *ecolesia fratrum* unter sich genannt), und ihre Vereinsgrüfte — in Rom zunächst das Cömeterium des hl. Callistus — genossen dieselben Privilegien der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit wie diejenigen der heidnischen Associationen. Für das nähere Detail dieser höchst interessanten Thatsache muß auf die eingehenden Darlegungen bei de Rossi und bei Kraus (*Real-Encyclopädie* II, 104 f.) verwiesen werden; hier genügt der Hinweis auf eine bei Eucherel in Nordafrika gefundene Inschrift, welche, aus den Anfängen des 4. Jahrhunderts stammend, sich als Erneuerung eines ältern, zerstörten Steines ausweist, der ein Jahrhundert älter gewesen sein mag. Dort hat ein gewisser Euelpius, der sich als *cultor Verbi* bezeichnet, eine *area ad sepulchra* geschenkt und *suis cunctis sumptibus* über derselben eine *colla memoriae* gebaut, indem er das Ganze der Kirche als Erbschaft vermachte: *ecolesias sanctas hanc reliquit memoriam*. Als unter Diocletian die Befestigungen der Christen confiscirt wurden, fiel auch jene Schenkung an den Staat; sobald aber Constantin den Christen die *loci ad jus corporis eorum, id est eclesiarum, pertinencia* durch das Mailänder Edict restituirte, erneuerten jene afrikanischen Gläubigen die Grabstätte und die zugehörige Grabkapelle (*ecolesia fratrum hunc restituit titulum*).

Waren so auch die Katakomben als Appendix von Familiengrüften wie als collegialisches Eigenthum durch das Gesetz vor jeder Verletzung geschützt, so ließ sich doch die Volkswuth in Afrika und anderwärts unter dem Rufe: *areas eorum non sint, zur Verwüstung* von Cömeterien fortreißen, welche *sub divo* angelegt waren, wie Tertullian ausdrücklich bezeugt. Bei den unterirdischen Katakomben Roms war das eine Unmöglichkeit; wer hätte sich ohne Führer in die dunklen Grabstraßen dieser Todtenstadt hineinwagen mögen? Aber Decius und nach ihm Diocletian confiscirten die *areas*, unter welchen die Cömeterien sich ausdehnten, soweit dieselben Eigenthum des *Corpus Christianorum* waren, und verschütteten deren Eingänge. Auch die Gläubigen in Rom verschütteten, weil sie die in unmittelbarer Nähe der Treppen liegenden *Cubacula* vor Verwüstung nicht sicher wußten, zumal diejenigen Grabkammern, in welchen Martyrer ruhten, oder brachten die zu nahe den Eingängen beigelegten Gebeine derselben in entferntere *Cubacula* in Sicherheit. Letzteres ist z. B. geschehen mit den beiden Martyrern Calocerus und Pothemianus im Cömeterium des hl. Callistus; Pappi Damasus aber rühmt ausdrücklich in einer Inschrift, daß er die verschütteten Martyrergrüber mit Gottes Hilfe wieder gefunden habe. Das vermauerte Grab der hl. Cäcilia ist erst im J. 821 durch Pappi Paschalis I. wieder entdeckt worden.

Den modernen Staatsgesetzen gegenüber kam das Eigenthumsrecht über die Katakomben, das